



An das
Bundeskanzleramt
Sektion III
Minoritenplatz 3
1010 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Hagspiel/5729

Geschäftszahl:
12.010/15-Pers/4/03

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 u.a. geändert werden sowie das Militärberufsförderungsgesetz 2004 geschaffen wird (2. Dienstrechts-Novelle 2003); Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit erlaubt sich, zu dem Entwurf des oben genannten Bundesgesetzes folgende Stellungnahme abzugeben:

Vorab wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die durch den vorliegenden Entwurf angestrebten Änderungen begrüßt.

Zusätzlich wird jedoch angeregt, insofern eine Änderung des § 9 BDG 1979 in Betracht zu ziehen, als die Führung eines Personalverzeichnisses fakultativ ausgestaltet wird oder gar Überlegungen in Richtung Wegfall dieser Bestimmung angestrengt werden.

Diese Bestimmung verpflichtet nämlich die Dienstbehörden zur Führung eines Personalverzeichnisses, legt den Kreis derer fest, denen Einsicht zu gewähren ist und regelt den Inhalt dieses Verzeichnisses.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

A-1011 Wien, Stubenring 1, Abt. Pers/4, Tel: +43 (1) 711 00, Fax: +43 (1) 711 00/15304
E-Mail: post@pers4.bmwa.gv.at, Homepage: www.bmwa.gv.at



Die Daten dieses Verzeichnisses sind aber schon jetzt im Personalinformationssystem des Bundes (PIS) in elektronischer Form vorhanden und jederzeit abrufbar. Weiters erscheint es auch im Vorfeld der Einführung von PM-SAP geboten, die Notwendigkeit der Führung eines Personalverzeichnisses kritisch zu überdenken.

Dies nicht nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung, welche mit der Beseitigung der doppelten Erfassung dieser Daten verbunden ist, sondern auch im Hinblick darauf, dass es sich um sensible und personenbezogene Daten handelt, welche dem Grunde nach nicht geeignet sind, einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht zu werden. Auch ist ein rechtliches Interesse der Betroffenen ebenfalls nicht erkennbar, sind diese Daten doch den einzelnen Bediensteten ohnehin bekannt. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 eine entsprechende Regelung fremd ist und ein Grund für die unterschiedliche Behandlung nicht offensichtlich ist.

Aus diesen Gründen wird daher angeregt, die Regelung des § 9 BDG 1979 insofern abzuändern, als diese fakultativ ausgestaltet wird oder alternativ den gänzlichen Wegfall dieser Bestimmung in Betracht zu ziehen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, am 21. Oktober 2003
Für den Bundesminister:
Mag. HAGSPIEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1016 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Hagspiel/5729

Geschäftszahl:
12.010/15-Pers/4/03

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948 u.a. geändert werden sowie das Militärberufsförderungsgesetz 2004 geschaffen wird (2. Dienstrechts-Novelle 2003); Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner an das Bundeskanzleramt - Sektion III gerichteten Stellungnahme zum Entwurf des im Betreff ersichtlichen Bundesgesetzes zu übermitteln.

Eine Ausfertigung wurde bereits per e-Mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at versandt.

25 Beilagen

Wien, am 21. Oktober 2003
Für den Bundesminister:
Mag. HAGSPIEL

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.



